

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 05.06.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Greven, Blatt 3391,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Greven, Flur 8, Flurstück 1445, Hof- und Gebäudefläche, Nordwalder Straße 85, Größe: 232 m²

**Grundbuch von Greven, Blatt 3391,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Greven, Flur 8, Flurstück 1444, Grünland, Goren, Größe: 747 m²

**Grundbuch von Greven, Blatt 3780,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Greven, Flur 8, Flurstück 1443, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Breye, Größe: 821 m²

**Grundbuch von Greven, Blatt 3780,
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Greven, Flur 8, Flurstück 1446, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Nordwalder Straße 83, Größe: 1.768 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1445 bebaut mit einem ehemaligen Betriebsgebäude, Umnutzung zum eingeschossigen Wohnhaus ca. 1983, Ursprungsbaujahr unbekannt, Wohnfläche ca. 75 m², Grundstücksfläche 232 m². Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1446 ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus (nur das EG ist zum Wohnen ausgebaut, das Dachgeschoss ist einsturzgefährdet), Wohnfläche ca. 135 m², Ursprungsbaujahr etwa 1897 und einem Schuppen (ursprünglich zur Tierhaltung, in Teilen umgebaut; sanierungsbedürftig) Ursprungsbaujahr unbekannt, Grundfläche ca. 28 m², Grundstücksfläche 1768 m²

Bei den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1443 (Grundstücksfläche 821 m²) und 1444 (Grundstücksfläche 747 m²) handelt es sich um unbebaute Grundstücke/verwilderte Gartengrundstücke.

Für die Grundstücke liegt keine öffentlich rechtliche Erschließung vor. Es besteht kein dinglich gesichertes noch vereinbartes Notwegerecht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

136.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Greven Blatt 3391, lfd. Nr. 1 17.500,00 €
- Gemarkung Greven Blatt 3391, lfd. Nr. 2 9.000,00 €
- Gemarkung Greven Blatt 3780, lfd. Nr. 2 9.900,00 €
- Gemarkung Greven Blatt 3780, lfd. Nr. 3 100.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.